

opinio der Wissenschaft¹⁾, aber längst nicht so eindeutig in Bezug auf Persönlichkeit und Regierung Konrads II.

Heinrich vollzieht natürlich in der Kirchenpolitik nicht den gleichen Bruch gegenüber seinem Vorgänger, der in seiner sonstigen politischen Linie zutage tritt, trotzdem kann aber hier der gleiche Grundzug beobachtet werden: daß er weit weniger an Otto III. als an Otto d. Gr. anknüpft. Seine Regierung ist jedoch mehr als kirchenpolitische Anknüpfung, sie ist Weiterführung, Aufgipfelung über die drei Ottonen hinaus, Hauck durfte unbedenklich die Formulierung wagen, daß unter Heinrich II. der königliche Einfluß auf die deutsche Kirche größer war als unter Otto I.²⁾ Was man als „ottonisches System“ zu bezeichnen pflegt, die geistlich-weltliche Einheit des Frühmittelalters unter der Führung des theokratischen, geweihten Königtums, die dem Zeitraum bis mindestens 1046 (eher 1056) ein so einheitliches Gepräge gibt, ist in der Tat erst durch Heinrich II. zu voller Ausgestaltung und höchster Blüte gediehen. Die Königshoheit in der vorgregorianischen Reichskirche wird von ihm vollendet zu einem vollkommenen, in sich abgeschlossenen System, das zugleich Herrschaft und Verpflichtung bedeutet.

Daß die herrschaftliche Seite an Heinrichs Kirchenregierung in seinem Verhältnis zu den Bistümern, in der tatsächlichen Einsetzung der Oberhirten durch den König am augenfälligsten in Erscheinung tritt, war längst erkannt worden, ist aber erst durch eindringende Untersuchungen über Begriff und Recht der kirchlichen Wahl, vor allem durch die einander glücklich ergänzenden Studien von Georg Weise und Paul Schmid³⁾, einem wirklichen historischen Ver-

¹⁾ Es sei allgemein auf A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3./4. Aufl. 1906, Neudruck 1920) 391 ff. und auf Holtzmann S. 427 ff., 479 ff. verwiesen. Monographien über die Kirchenpolitik Heinrichs II. geben E. Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im XI. Jahrhundert. I. Teil: Die Frühreform (1910) und neuerdings H. L. Mikolletzky, Kaiser Heinrich II. und die Kirche (1946), dem ich aber nicht überall ohne Vorbehalte zustimmen zu können glaube. Für den gesamten Abschnitt vom Ausgang der Karolingerzeit bis zum Investiturstreit anregend K.-H. Ganahl, Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im 10. und 11. Jh. (1935).

²⁾ 3, 435.

³⁾ G. Weise, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit (1912), über Heinrich II. S. 117 ff.; P. Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (1926). Zur Frage der Wahlprivilegien und der am Königshofe getätigten Wahlen ist auch E. Laehns, Die Bischofswahlen in Deutschland von 936–1056 (Diss. Greifswald 1909) heranzuziehen.